



I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Städtebauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Mischgebiet (MI) sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5, 7 und 8 BauNVO, Gartenbau, Betriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten - und Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 - Vergnügungsstätten - nicht zulässig.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO - Betriebe des Baubehandlungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht zulässig.

1.3 In den Reinen Wohngebieten (WR) sind Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO - Läden, Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke - nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die durch Höhenbezugspunkte festgesetzten Geländehöhen (Meter über NNH im DHN 92). Die Geländehöhe zwischen zwei festgesetzten Höhenbezugspunkten ist durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete technische Aufbauten (wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennen) bis zu einer Höhe von 1,0 m.

2.2 Auf Grundstücken mit einer Größe von mehr als 900 m² darf die Grundfläche je bauliche Anlage 180 m² nicht überschreiten.

Die festgesetzte GRZ bleibt von dieser Festsetzung unberührt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO)

3. Bauweise

Für das Mischgebiet, das Allgemeine Wohngebiet und die Reinen Wohngebiete wird die abweichende (offene) Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten. Die Gebäudelänge und die Gebäudetiefe dürfen 16 m nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

4. Anzahl der Wohnungen

In den Reinen Wohngebieten und im Allgemeinen Wohngebiet sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5. Anordnung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen

5.1 Im Geltungsbereich sind auf den zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der in einem Abstand von 2 m, 3 m, 5 m bzw. 7 m parallel verlaufenden Baugrenze gelegenen Teilflächen der Baugrundstücke Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, unzulässig.

5.2 Im Geltungsbereich sind auf den zwischen den festgesetzten öffentlichen Grünflächen und der in einem Abstand von 5 m parallel verlaufenden Baugrenze gelegenen Teilflächen der Baugrundstücke Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen

5.3 Im Geltungsbereich sind auf den Grundstücksbereichen zwischen den südöstlichen Baugrenzlinien und den in einem Abstand von 5 m parallel verlaufenden Baugrenzen und deren lineare Verlängerung Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen - sowie Garagen und Stellplätze unzulässig.

5.4 Im Reinen Wohngebiet WR 1 dürfen Stellplätze und Garagen die rückwärtige Baugrenze und deren Verlängerung nicht überschreiten.

5.5 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

7.1 Die in der Planzeichnung mit „G“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 218 der Flur 4 sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

7.2 Die in der Planzeichnung mit „H“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 488 der Flur 4 sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

7.3 Die in der Planzeichnung mit „K“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 250 der Flur 4 sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

7.4 Die in der Planzeichnung mit „L“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 248 der Flur 4 sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm der Allandsberger Chaussee müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Vorkerbungen zum Schutz vor schalllichen Umwelteinwirkungen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude ein bewertetes Gesamt-Bauschallschutzmaß (R_{w,ges}) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

R_{w,ges} = L_a - K_{raumart}
mit K_{raumart} = maßgeblicher Außenlärmpegel mit K_{raumart} = 30 dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen
30 dB für Übernachtungsräume
35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01.

Dabei sind die lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schalldämmenden Lüftern in allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 50 dB(A) zu berücksichtigen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und 9 BbgBO)

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren unter Anwendung der DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau - Teil 2 „Rechnerische Nachweise“ zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die Korrektur der Verhältnisse Raum-Fassadenfläche zu Raum-Grundfläche sowie die nach DIN 4109-2 geforderten Sicherheitsbeiwerte zu beachten.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind aus dem ermittelten Beurteilungspegel des Gultächens „Immissionsprognose des Verkehrsraums“ vom 13.01.2022, welches im Rahmen der Ermittlung der Satzungsunterlagen ist, abzuleiten. Folgende maßgebliche Außenlärmpegel sind maximal in den Baugebieten zu erwarten:

Mischgebiet: 72 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet: 65 dB(A)
Reine Wohngebiete: 55 dB(A)

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Schallschutz-Maße ausreichend sind.

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Fachbereich Bauen, Sachgebiet Städtebauliche Planung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

9. Gestaltung der Dächer

Im Geltungsbereich sind nur Sattel-, Walmd- und Krüppeldächer mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 50° zulässig.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m².

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und 9 BbgBO)

10. Einfriedungen

Im Geltungsbereich sind Einfriedungen als offene Zäune mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszubilden.

Zulässig sind außerdem als straßenseitige Grundstückseinfriedungen Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,3 m - gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche - sowie Pfeiler aus Naturstein und Ziegelmauerwerk. Türen und Tore der Zugänge und Auffahrten müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm Höhe aufweisen.

Zum Schutz vor Wildschweinen sind als Einfriedungen an Grundstücksgrenzen zum Wald auf den Flurstücken 290, 211, 212, 213, 619, 820 und 821 feste Gitterzäune ohne Bodenabstand zulässig, die bis 40 cm Tiefe - gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche - in den Boden eingegraben werden dürfen und je angefangene 5 m Grundstücksseitenlänge einen Durchlass von mindestens 20 cm Breite und mindestens 10 cm Höhe - gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche - vorweisen müssen.

Zusätzlich darf der Zaun durch Bodenanker gesichert werden.

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,5 m - gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche - nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und 9 BbgBO)

Grünordnungsrechtliche Festsetzungen

11. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

11.1 Im Geltungsbereich sind alle einheimischen Laubbäume und die Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris) mit einem Stammumfang (STU) von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über Geländeerbante, zu erhalten. Abgehende Bäume sind in Art und Anzahl im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind mit einem STU 16/18 cm nachzupflanzen.

11.2 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind alle Bäume mit einem Stammumfang (STU) von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über Geländeerbante, und alle heimischen Sträucher zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind in Art und Anzahl im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind mit einem STU 16/18 cm nachzupflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

12. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

12.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 150 m² Pflanzfläche ein großkröniger, standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen. Es sind Bäume mit einem Stammumfang (STU) von 16/18 cm als Hochstämme zu pflanzen. Unter den Bäumen ist je 2 m² Pflanzfläche 1 standortgerechter, einheimischer Strauch zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

12.2 Auf allen Baugrundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein großkröniger, standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen. Es sind Bäume mit einem Stammumfang (STU) von 16/18 cm als Hochstämme zu pflanzen.

Auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume anrechenbar sind vorhandene Bäume, sofern sie der Mindestqualität in Art und Stammumfang entsprechen oder gemäß Textfestsetzung 10.1 und 10.2 zu erhalten oder gemäß Textfestsetzung 11.1 gepflanzt worden sind.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

13. Wasser- und Bodenschutz

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen und auf den Baugrundstücken sind sämtliche Wege, Zufahrten und Stellplätze in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindermäße Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

(§ 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“.

2. Im Geltungsbereich gilt die Satzung „Satzung über den Nachweis notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Stellplatzsatzung“.

III. HINWEISE

1. Artenschutz

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Dazu sind die Gehölze und Gebäude von fachkundigen Experten nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen. Grundstücke mit wildartigem Baumbestand müssen außerdem auf die Existenz von Hügeln staatenbildender Waldmäusen untersucht werden. Sofern Fledermausquartiere und ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Vögeln und Ameisen vorhanden sind, ist zu prüfen, ob diese erhalten bleiben können. Sofern eine Beseitigung notwendig ist, sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Ersatzquartiere und Ersatzniststätten) vorzusehen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Baumaßnahmen derart zu planen, dass die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Baustelleneinrichtung etc. grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang September bis Ende Februar sowie vor dem Bezug / nach der Auflösung der Wochenstuben bzw. der Winterquartiere von Fledermäusen durchzuführen. Andernfalls ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass im Baufeld keine Vögel brüten bzw. keine Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen existieren. Gegebenenfalls sind bei der zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen.

IV. PFLANZENLISTE

Für Anpflanzungen wird die Verwendung der in der Pflanzenliste genannten Arten empfohlen.

Großkrönige Bäume	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde

Kleinkrönige Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyrastrer	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher	
Cornus avellana	Haseuluss
Cornus sanguinea	Roter Hartrieel
Crataegus laevigata	Zweifliggiger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Eunonymus europaea	Europäisches Pfaffenhutchen
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schliehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
1 Nummer des Baugebietes

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze § 4 BauNVO
abweichende Bauweise § 22 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Flächen für Wald

6. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Flächen für Wald

7. Pflanzen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende / belastete Flächen entsprechend den Textlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Vorkerbungen zum Schutz vor schalllichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Textlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
TH Traufhöhe als Höchstmaß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO
FH Firsthöhe als Höchstmaß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO
Höhenbezugspunkt mit Angaben der Höhenlage in Meter NNH im DHN 92 § 9 Abs. 3 BauGB

9. Eintragungen ohne Normcharakter
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Maßangaben
Bestandsgebäude
Kennzeichnungen zur Beschreibung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten in den Textlichen Festsetzungen

Örtlicher Geltungsbereich:

Flur 4 der Gemarkung Eggersdorf:

Flurstücke:	211	212	213	215	216	218	219	220	221	222	223	224	225
226	226	226	226	226	226	226	226	226	226	226	226	226	226
239	239	239	239	239	239	239	239	239	239	239	239	239	239
253	253	253	253	253	253	253	253	253	253	253	253	253	253
270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270	270
286	286	286	286	286	286	286	286	286	286	286	286	286	286
438	438	438	438	438	438	438	438	438	438	438	438	438	438
821	821	821	821	821	821	821	821	821	821	821	821	821	821

Autraggeber: Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

Planverfasser: SPO K Stadtplanung B. Krause

DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN SOWIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "STILLER GRUND" WERDEN DURCH DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN SOWIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DER 1. ÄNDERUNG VOLLSTÄNDIG ERSETZT.

Rechtsgrundlagen:

BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassers im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbauHG 2021) v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

BauNVO i. d. F. d. Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

PlanzV 90 v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

BbgBO i. d. F. d. Bekanntmachung v. 15.11.2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung v. 09.02.2021 (GVBl. I/21 Nr. 5)

BNatSchG v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

BbgNatSchG v. 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 8, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzführungsgesetzes und der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung v. 25.09.2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)

Kartengrundlage:

Stand Katasterunterlagen: 27.08.2021
Stand örtliche Aufnahme: April 2017

Lagesystem: ETRS 89
Höhenbezug: DHN 92

angefertigt von:
Vermessungsbüro Lutz Müller
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Funkerberg 1
15711 Königs Wusterhausen

Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

1. Änderung des Bebauungsplanes "Stiller Grund"

ENTWURF

Stand: 14. März 2022

M 1:1.000



Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Autraggeber: Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

Planverfasser: SPO K Stadtplanung B. Krause

SPO OK Neue Bahnhofstraße 9-10
SP POK 10245 Berlin
S POK Telefon: 030-97 00 23 15